DEUTSCHER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERTAG E. V.

Breite Str. 29 10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.

Mohrenstr. 20/21 10117 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E. V.

Burgstr. 28 10178 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE) DER EINZELHANDEL E. V.

Am Weidendamm 1A 10117 Berlin BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.

Breite Str. 29 10178 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL, AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN

E.V.

Am Weidendamm 1A 10117 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.

Wilhelmstr. 43/43 G 10117 Berlin

29. März 2022

Bundesministerium der Finanzen

Per E-Mail:

Anwendungsschreiben zur Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung vom 22. Februar 2022 (BStBI I S. 187) Eingabe der Wirtschaftsverbände

Sehr geehrte Damen und Herren,

die deutsche Wirtschaft unterstützt nachdrücklich das Vorhaben der Bundesregierung, die digitale Transformation der Unternehmen durch verbesserte Investitionsanreize zu erleichtern. Das Anwendungsschreiben zur Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung kann hierfür einen wichtigen Beitrag leisten. Um diesen Investitionsanreiz möglichst effektiv nutzen zu können, sind die Unternehmen insbesondere auf Rechtssicherheit angewiesen. In diesem Sinne und auf Basis dieser gemeinsamen Eingabe wären wir Ihnen für einen vertieften Austausch dankbar, um die am 22. Februar 2022 erlassene Neufassung des Anwendungsschreibens kurzfristig und praxisgerecht weiterzuentwickeln.

Mit dem BMF-Schreiben vom 26. Februar 2021 konnte ab dem 1. Januar 2021 für bestimmte Computerhardware und der dazu gehörenden Peripheriegeräte sowie die für die Dateneingabe und -verarbeitung erforderliche Betriebs- und Anwendersoftware eine auf ein Jahr

reduzierte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zugrunde gelegt werden, wodurch die entsprechenden Anschaffungs- und Herstellungskosten im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung in voller Höhe abgezogen werden können.

1. Steuerliches Wahlrecht und Ansatz in der Handelsbilanz

In der nunmehr veröffentlichten Fassung vom 22. Februar 2022 führt das BMF aus, dass die Annahme einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von genau einem Jahr nicht zu einer Sofortabschreibung führt und auch keine besondere Form der Abschreibung oder Abschreibungsmethode darstellt. Zudem stelle die Annahme einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von genau einem Jahr kein steuerliches Wahlrecht im Sinne des § 5 Abs. 1 EStG dar.

In Folge des BMF-Schreibens vom 22. Februar 2022 bleiben eine Reihe von praxisrelevanten Fragen unbeantwortet, zudem entstehen neue Rechtsunsicherheiten.

Insbesondere die Verneinung eines steuerlichen Wahlrechts nach § 5 Abs. 1 EStG hat bei der Ausübung der Sofortabschreibung eine große Rechtsunsicherheit zur Folge. In der Praxis wurde die Sofortabschreibung in der Vergangenheit gerade als ein solches steuerliches Wahlrecht qualifiziert, um ein Abweichen der Abschreibungsmethoden in Handels- und Steuerbilanz zu begründen.

Läge hingegen kein steuerliches Wahlrecht vor, gilt gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG für die anzunehmende Nutzungsdauer die Maßgeblichkeit der handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung. Demnach wäre der Ansatz einer einjährigen Nutzungsdauer in der Steuerbilanz nur möglich, wenn die tatsächliche Nutzungsdauer nur ein Jahr beträgt. Dies ist in der Regel sehr selten der Fall. Insoweit droht die Regelung für bilanzierende Unternehmen ins Leere zu laufen.

Im nunmehr vorliegenden BMF-Schreiben vom 22. Februar 2022 wären daher Hinweise darauf wünschenswert gewesen, wie die Finanzverwaltung Sachverhalte handhaben wird, bei denen die Ausführungen im BMF-Schreiben vom 26. Februar 2021 als steuerliches Wahlrecht ausgelegt wurden.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass bei vielen Unternehmen die Aufstellung der Bilanzen für das Jahr 2021 bereits läuft und somit kurzfristig die Frage beantwortet werden muss, welche Folgen das vorliegende BMF-Schreiben vom 22. Februar 2022 auf die bilanzielle Abbildung entsprechender Sachverhalte hat. Teilweise waren die Bilanzen schon vor Erscheinen des BMF-Schreibens erstellt.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass viele Steuerpflichtige Investitionsentscheidungen im Vertrauen darauf getroffen haben, dass die im BMF-Schreiben vom 26. Februar 2021 genannten Grundsätze und Auslegung Bestand haben. Der Grundsatz, dass Hardware und Software ab dem 01. Januar 2021 "sofort abgeschrieben" werden können und dies untergesetzlich geregelt werden sollte, ging auf einen ausdrücklichen Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 19. Januar 2021 zurück und basierte damit als Maßnahme des politischen Corona-Krisenmanagements auf einem breiten politischen Konsens. Im Krisenjahr 2021 haben sich zahlreiche Unternehmen bei ihren Investitionsentscheidungen auf diese Konsensentscheidung verlassen. Hier gilt es einen gravierenden Vertrauensbruch zu vermeiden. Die steuerliche Beurteilung dieser Grundsätze steht nunmehr allerdings in Frage. Insoweit können die im nunmehr vorliegenden Schreiben vom 22. Februar 2022 vorgenommenen Einschränkungen nach unserem Verständnis schon aus Gründen des Vertrauensschutzes nur für die Zukunft gelten und dürfen keine Rückwirkung begründen.

Petitum:

Um der Intention des BMF-Schreibens vom 26. Februar 2021 und dem Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz Rechnung zu tragen, muss das BMF-Schreiben vom 22. Februar 2022 dahingehend angepasst werden, dass die Annahme der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von einem Jahr ein steuerliches Wahlrecht nach § 5 Abs. 1 EStG darstellt und damit sowohl für Anschaffungen in 2021 als auch für zukünftige Anschaffungen eine rechtssichere Auslegung zu gewährleisten.

Hilfsweise bitten wir um Hinweise, wie die Finanzverwaltung Sachverhalte handhaben wird, wenn die Steuerpflichtigen die Ausführungen im BMF-Schreiben vom 26. Februar 2021 als steuerliches Wahlrecht interpretiert haben. Insbesondere sollten die offenen Fragen zum Ansatz in der Handelsbilanz beantwortet werden.

2. Anwendung der Abschreibungsvorschriften

Das nunmehr veröffentlichte BMF-Schreiben wirft darüber hinaus auch weitere Fragen auf. Nicht beanstandet wird es hiernach, wenn abweichend zur Pro-rata-temporis-Zwölftel-Verteilung im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4 EStG die Abschreibung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe vorgenommen wird. Die Abschreibungsvorschriften sollen anwendbar sein, da im BMF-Schreiben ausgeführt wird, dass die entsprechenden Wirtschaftsgüter auch bei einer Nutzungsdauer von genau einem Jahr dem § 7 Abs. 1 EStG unterliegen und nach R 5.4 EStR 2012 in das zu führende Bestandsverzeichnis aufzunehmen sind. Dies steht allerdings dem Gesetzeswortlaut des § 7 Abs. 1 EStG entgegen, der die Abschreibungsvorschriften ausdrücklich erst für Nutzungsdauern von mehr als einem Jahr für anwendbar erklärt.

Auch die einschlägige Rechtsprechung zu § 7 Abs. 1 EStG sieht insoweit zwingend eine vollständige Abschreibung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung vor, da nach Auffassung des erkennenden Senates davon auszugehen ist, dass mit den Worten "Zeitraum von mehr als einem Jahr" nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch ein Zeitraum gemeint ist, der über die Dauer eines vollen Jahres hinausreicht (vgl. dazu auch BFH-Urteil vom 26.08.1993, IV R 127/91). Insoweit scheidet eine Berücksichtigung pro rata temporis nach der Rechtsprechung des BFH von vornherein aus.

Petitum:

Wir bitten um Erläuterung, wie die Ausführungen im BMF-Schreiben mit dem Wortlaut des § 7 Abs. 1 EStG und der einschlägigen Rechtsprechung in Einklang zu bringen sind.

"Super-Abschreibung"

Vor diesem Hintergrund und nicht zuletzt auch durch die aktuellen politischen Entwicklungen ist nun eine rasche Umsetzung der im Koalitionsvertrag angekündigten Investitionsprämie bzw. "Super-Abschreibung" notwendig. Nach dem BMF-Schreiben vom 22. Februar 2022 wird die verkürzte Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung jedenfalls für auch handelsrechtlich bilanzierende Unternehmen nicht oder kaum mehr anwendbar sein (soweit es hier nicht noch zu Änderungen kommt; vgl. oben). Gleichwohl sehen sich die Unternehmen in bisher nie gekannter Weise mit der Notwendigkeit von Investitionen in die digitale und ökologische Transformation der Wirtschaft konfrontiert. Um diese Herausforderungen bewältigen zu können, bedarf es dringend verbesserter Rahmenbedingungen. Daher sollte zeitnah die im Koalitionsvertrag angekündigte Investitionsprämie bzw. "Super-Abschreibung" umgesetzt werden, um einen wirksamen Anreiz für Investitionen in Klimaschutz und Digitalisierung setzen. Für die Diskussion über eine möglichst praxistaugliche und effektive Ausgestaltung stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERTAG E. V.

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN HANDWERKS E. V. GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.

BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E. V. BUNDESVERBAND GROSSHANDEL, AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE) E.V.